

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt, Der Oberbürgermeister, 99111 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1045
zu Drs. 7/2602; 7/2511

Schreiben des Thüringer Landtages vom 05.02.2021 zum Gesetzesentwurf
ThürErstSchKIG
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt, 23. FEB. 2021

bezugnehmend auf das o.g. Schreiben nimmt die Landeshauptstadt Erfurt wie
folgt Stellung.

- **Stellungnahme zu Anlage 2:**
Gesetzesentwurf – Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen
während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach
dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKIG)

hier: Artikel 1 – Änderungen ThürSchFG

Zunächst ist auffällig, dass der Gesetzgeber, abweichend von den
Frühjahrsregelungen 2020 im § 12a ThürSchFG, nicht beabsichtigt eine
Befreiung der Eltern von den Kosten für die Unterbringung in den
Internaten zu regeln. Hierzu bedarf es einer vermittelbaren Begründung.

Das Berechnungsmodell sowie das Erstattungsprozedere hinsichtlich des
pauschalierten finanziellen Ausgleich der Einnahmeverluste auf Grund der
nicht zu erhebenden Elternbeteiligung am Betriebskostenanteil der
Hortgebühren, gem. § 12b Abs. 3 bis 5, entspricht annähernd den
Regelungen des § 12a Abs. 3 bis 5 ThürSchFG.

Der Erstattungsbetrag für den Zeitraum April bis Juni 2020 konnte anhand
des Berechnungsmodells nachvollzogen werden und entspricht den hier
errechneten Einnahmeverlusten. Gleiches wird auch für den in Aussicht
gestellten Ausgleich der Einnahmeausfälle für den Zeitraum 1. Januar 2021
bis zum Ende der landesweit angeordneten Schließung der
Bildungseinrichtungen erwartet.

Die städtische "Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und
Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt" sieht

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

eine Kündigung des Hortplatzes wegen Nichtinanspruchnahme der Betreuung nicht vor. Insofern trifft diese Regelung für die LH Erfurt nicht zu.

hier: Artikel 3 – Änderungen ThürKigaG

Der Aufnahme des § 30 b – Aussetzung der Elternbeitragspflicht wird seitens der Stadt Erfurt grundsätzlich zugestimmt.

Jedoch kann Absatz 4 des genannten Gesetzesentwurfes nicht mitgetragen werden. In der Berechnung des Zuschusses auf Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrags werden lediglich die Beitragsaufkommen der 5- bis 6-jährigen Kinder berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben hier die Kinder, die erst am Anfang der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung stehen und für die ein höherer Beitrag fällig wird. Demnach ergibt sich für die Stadt Erfurt mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung wiederum ein Fehlbetrag.

Des Weiteren ist § 30b Absatz 1 Satz 1 des Entwurfes zum ThürKigaG zu überdenken, da die Dauer der landesweiten Schließung der Einrichtungen zurzeit nicht absehbar ist.

- **Stellungnahme zu Anlage 3:**

Antrag – Betreuende Eltern während der Corona-pandemie nicht weiter belasten – Beiträge pandemiebedingter Nichtinanspruchnahme von Betreuung in Kindergärten und Horten

Die unter Punkt III. aufgeführten Forderungen werden seitens der Stadt Erfurt unterstützt. Mit der Änderung des ThürKigaG wird versucht diesen Forderungen nachzukommen.

- **Stellungnahme zu Anlage 4 - Fragen**

1. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Form und dem Umfang der Gebührenübernahme im Frühjahr 2020 gemacht?

Mit Schreiben vom 04.09.2020 legte die Stadt Erfurt Widerspruch zu dem Bescheid vom 28.08.2020 ein. Wie bereits erwähnt, werden in Bezug auf § 30 a Abs. 4 i. V. m. § 30 Abs. 2 ThürKigaG bei der Berechnung des Zuschusses auf Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrags lediglich die Beitragsaufkommen der 5- bis 6-jährigen Kinder berücksichtigt. Kinder, die erst am Anfang der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung stehen, bleiben demnach unberücksichtigt.

Die Einnahmeausfälle der Stadt Erfurt wurden durch die Zahlung des Zuschuss gemäß § 30 a ThürKigaG demnach nur teilweise kompensiert.

2. Wie schätzen Sie die im Vergleich zur Frühjahrsregelungen abweichenden Vorschläge des vorliegenden Gesetzesentwurfes der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein?

Insbesondere durch den § 30 b Absatz 6 des vorliegenden Entwurfs zum ThürKigaG wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Vergleich zu den Regelungen des Frühjahres 2020 verursacht. Einerseits umfasst die Mitteilung der Stadt Erfurt an den Freistaat Thüringen die Anzahl der für den jeweiligen Monat im Gemeindegebiet in den im Bedarfsplan aufgenommen Kindertageseinrichtungen angemeldeten Kinder. Zudem ist zusätzlich die Kinderanzahl zu melden, die die Notbetreuung jeweils an sechs oder mehreren Tagen in Anspruch genommen haben. Die Träger sind dabei in der Mitteilungspflicht.

Folglich stellt diese Aufteilung einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Träger und für die Stadt Erfurt dar.

3. Kommt für Sie für eine Gebührenübernahme die Meldung der Kinderzahlen nach § 27 Abs. 1 ThürKigaG von 2020 oder 2021 in Frage?
Für die Meldung der Kinderzahlen nach § 27 Abs. 1 ThürKigaG kommt für die Stadt Erfurt nur das Jahr 2021 in Frage.

Mit freundlichen Grüßen